

**Promotionsordnung der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Potsdam
für die Promotion zum Doktor der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol.)**

Vom 27. August 2002

Gemäß § 18 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. S. 156), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Promotionsordnung erlassen: ¹²

Übersicht

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotionsleistungen und deren Zweck
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zusätzliche Studienleistungen / Promotionseignungsprüfung
- § 6 Dissertation
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Bestellung der Gutachter
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 12 Prüfungsergebnisse
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Verleihung des Doktorgrades
- § 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 16 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Einsicht in die Promotionsakte
- § 19 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

§ 1 Doktorgrade

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam verleiht

- (a) den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (doctor rerum politicarum; Dr. rer. pol.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens (§§ 2-16);
- (b) den akademischen Grad und die Würde eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (doctor rerum politicarum honoris causa; Dr. rer. pol. h. c.) auf Grund eines Ehrenpromotionsverfahrens (§ 17).

§ 2 Promotionsleistungen und deren Zweck

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Sie wird auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die auf selbständiger Forschungstätigkeit beruht, und einer bestandenen mündlichen Prüfung (Disputation) vorgenommen.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Die ordentlichen Promotionsverfahren werden im Namen der Fakultät vom Promotionsausschuss der Fakultät durchgeführt.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus den hauptberuflich tätigen Professoren und Hochschuldozenten, den außerplanmäßigen Professoren, den Honorarprofessoren, den an der Fakultät habilitierten Privatdozenten der Fakultät sowie einem promovierten stimmberechtigten Vertreter der akademischen Mitarbeiter. Dem Vertreter der akademischen Mitarbeiter im Fakultätsrat kommt das Vorschlagsrecht zu. Hochschullehrer im Ruhestand gehören dem Promotionsausschuss noch zwei Jahre lang nach ihrem Ausscheiden an, danach erfolgt die Mitgliedschaft auf Antrag.

(3) Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan. Seine beiden Stellvertreter werden vom Promotionsausschuss aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflich tätigen Professoren für zwei Jahre gewählt.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ständigen Mitglieder (Absatz 2 Satz 1) anwesend ist. Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Entscheidungen des Promotionsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Genehmigt vom Rektor mit Schreiben vom 4.12.2002

(7) Der Vorsitzende informiert den Promotionsausschuss einmal jährlich über den Stand der Promotionsverfahren.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein ordnungsgemäßes Studium in einem Hauptfach auf dem Gebiet Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes voraus, das mindestens mit einem Prädikatsexamen abgeschlossen wurde. Absolventen anderer Studiengänge einer Universität oder gleichgestellten Hochschule können in begründeten Fällen auf Antrag des Betreuers vom Promotionsausschuss zugelassen werden.

(2) Fehlende Voraussetzungen nach Absatz 1 können durch eine erfolgreich abgeschlossene Promotionseignungsprüfung nach § 5 ausgeglichen werden.

(3) Ausländische Examina werden vom Promotionsausschuss anerkannt, sofern sie einem Abschlussexamen nach Absatz 1 gleichwertig sind. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist vom Promotionsausschuss eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(4) Der Bewerber darf nicht bereits um Zulassung zur Promotion zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an einer anderen Hochschule nachgesucht haben. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Grund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers.

(5) Der Bewerber muss von einem Mitglied des Promotionsausschusses als Doktorand angenommen worden sein. Der betreuende Hochschullehrer hat die Annahme dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit der Annahme als Doktorand beginnt die Betreuung. Wird das Betreuungsverhältnis aus Gründen gelöst, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Promotionsausschuss um die Vermittlung eines anderen Betreuers.

(6) Der Bewerber muss nach Annahme als Doktorand (§ 4 Abs. 5) an zwei Seminaren oder Kolloquien bei verschiedenen Mitgliedern des Promotionsausschusses mit Erfolg teilgenommen haben.

(7) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Umstände vorliegen, auf Grund derer nach § 16 dieser Ordnung ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

§ 5 Zusätzliche Studienleistungen / Promotionseignungsprüfung

(1) Zu einer Promotionseignungsprüfung wird zugelassen, wer das Studium der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften an einer deutschen Fachhochschule mit der Gesamtnote "gut" oder besser abgeschlossen hat. Zur Promotionseignungsprüfung kann nicht zugelassen werden, wer sich bereits erfolglos an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule einer Promotionseignungsprüfung unterzogen hat.

(2) Die Promotionseignungsprüfung umfasst folgende Leistungen:

- (a) eine bestandene schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens drei Monaten;
- (b) bestandene schriftliche Arbeiten in Form von Abschlussklausuren oder studienbegleitenden Klausuren in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern der Diplom- oder Magisterprüfungsordnung des Faches, das der betreuende Hochschullehrer an der Universität Potsdam vertritt.

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit und die Fächer, in denen die Abschlussklausuren/Teilprüfungen zu absolvieren sind, werden auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers vom Promotionsausschuss festgelegt. Die Arbeiten müssen jeweils von zwei Mitgliedern des Promotionsausschusses bewertet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Diplom- oder Magisterprüfungsordnung des Faches, das der betreuende Hochschullehrer an der Universität Potsdam vertritt, entsprechend.

(3) Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus den drei Teilleistungen mindestens 3,0 beträgt. Erst nach erfolgreicher Promotionseignungsprüfung kann der Bewerber als Doktorand angenommen werden.

(4) Über das Ergebnis der Promotionseignungsprüfung und die erbrachten Leistungen erhält der Bewerber eine Mitteilung des Dekans.

(5) Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) Promotionseignungsprüfungen anderer deutscher Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen oder Fakultäten werden vom Promotionsausschuss anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.

(7) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung oder auf Anerkennung von Promotionseignungsprüfungen (Absatz 6) ist schriftlich an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über die akademische Ausbildung und den Werdegang des Bewerbers Aufschluss gibt;
2. Nachweise über die Erfüllung der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen, soweit sie erbracht wurden;
3. eine Versicherung darüber,
 - (a) ob der Bewerber sich bereits früher an der Universität Potsdam oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule einer Promotions-eignungsprüfung unterzogen hat;
 - (b) ob, wann und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher in einem Promotionsverfahren befunden hat.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung aus einem Gebiet der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften sein, die einen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis darstellt.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Auf schriftlichen Antrag des Bewerbers an den Dekan kann der Promotionsausschuss dem Bewerber gestatten, die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen.

(3) Gemeinschaftliche Forschungsarbeiten (Gruppendissertationen) und Zusammenfassungen von Einzelarbeiten (kumulierte Arbeiten) können nicht als Dissertation anerkannt werden.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. vier maschinengeschriebene oder gedruckte, geheftete oder gebundene und mit Seitenzahlen versehene Exemplare der Dissertation;
2. eine kurze Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation, die das besondere Forschungsziel hervorhebt;
3. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang des Bewerbers Aufschluss gibt;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis;
5. der Nachweis der Erfüllung der in
 - (a) § 4 Abs. 1 bis 3 und
 - (b) § 4 Abs. 6
 genannten Voraussetzungen;
6. eine Versicherung darüber,

(a) ob, wann und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher in einem Promotionsverfahren befunden hat;

(b) ob die eingereichte Arbeit oder wesentliche Teile derselben in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt worden sind;

c) dass der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat; der Promotionsausschuss legt den Wortlaut der Erklärung fest.

(3) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag des Dekans vom Promotionsausschuss eröffnet, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Entscheidungen des Promotionsausschusses über die Erfüllung von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 4-6) können schon vor Stellung des Zulassungsantrages beantragt werden; Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. Zieht der Bewerber den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurück, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 8 Bestellung der Gutachter

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss den Erst- und Zweitgutachter.

(2) Erstgutachter wird dasjenige Mitglied des Promotionsausschusses, das die Arbeit betreut hat (§ 4 Abs. 5).

(3) Der Zweitgutachter kann einer anderen Fakultät der Universität Potsdam oder einer anderen Hochschule angehören. Bei Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen können Gutachter auch Fachhochschulen angehören.

(4) Der Promotionsausschuss kann bestimmen, dass Zusatzgutachten angefordert werden.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

(1) Jeder Gutachter erstattet ein schriftliches Gutachten und empfiehlt entweder die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe unter Auflagen oder ihre Ablehnung. Wenn ein Gutachter die Annahme beantragt, empfiehlt er gleichzeitig eine Benotung. Noten sind

- summa cum laude (mit Auszeichnung),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),

- rite (genügend).

Die Gutachten können dem Doktoranden mit der Einladung zur Disputation ausgehändigt werden.

(2) Die Dissertation und die Gutachten können von den Mitgliedern des Promotionsausschusses eingesehen werden. Die Auslegungsfrist beträgt drei Wochen nach Eingang aller Gutachten; in der vorlesungsfreien Zeit verdoppelt sich diese Frist. Jedes Mitglied des Promotionsausschusses hat das Recht, zu der Dissertation und zu den Gutachten gegenüber dem Dekan schriftlich Stellung zu nehmen.

(3) Über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung unter Auflagen oder ihre Ablehnung entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Ist die Dissertation nicht von allen Gutachtern zur Annahme empfohlen worden, bestellt der Promotionsausschuss mindestens einen weiteren Gutachter. Nach Vorlage des weiteren Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung.

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachter die Annahme der Arbeit empfohlen haben und bis zum Ablauf der Auslegungsfrist keine Einsprüche erfolgt sind.

(6) Die Dissertation wird dem Bewerber zur Verbesserung mit Auflagen zurückgegeben, wenn zu ihrer Annahme erhebliche Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Werden die Auflagen nicht binnen zwei Jahren erfüllt, ist die Annahme der Dissertation ausgeschlossen. Eine rechtzeitig vorgelegte Dissertation ist erneut nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen.

(7) Ist die Annahme der Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

(8) Der Dekan hat dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, ob die Dissertation uneingeschränkt oder mit Vorbehalt angenommen oder unter Auflagen zurückgegeben oder abgelehnt worden ist. Ein ablehnender Bescheid muss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

(9) Die eingereichten Exemplare der Dissertation verbleiben - auch im Fall der Ablehnung oder der Rückgabe unter Auflagen - bei den Akten der Fakultät.

(10) Gutachten sollen bis spätestens vier Monate nach Erhalt der Dissertation vorgelegt werden.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Wenn die Dissertation angenommen worden ist, setzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission ein.

(2) Die Prüfungskommission besteht mindestens aus

- dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses als Vorsitzender der Prüfungskommission,
- dem Erstgutachter der Dissertation,
- dem Zweitgutachter der Dissertation und
- einem weiteren Mitglied des Promotionsausschusses.

Bei Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen kann ein Professor einer Fachhochschule zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann sich durch ein Mitglied des Promotionsausschusses, das nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, vertreten lassen. Ist der Erst- oder Zweitgutachter gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied bestellt.

§ 11 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung. Der Termin und das Thema der Dissertation sind den Mitgliedern des Promotionsausschusses rechtzeitig anzuzeigen und öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, ob der Bewerber in der Lage ist, die von ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

(3) Die mündliche Prüfung soll mindestens 60 und höchstens 90 Minuten betragen. Über sie ist eine Niederschrift anzufertigen. Zu Beginn sind dem Bewerber mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten Zeit zur Darstellung seiner Ergebnisse zu geben.

(4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich.

(5) Nimmt der Bewerber ohne triftige Gründe den Termin der mündlichen Prüfung nicht wahr, entscheidet der Promotionsausschuss über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens.

§ 12 Prüfungsergebnisse

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob der Bewerber zu promovieren ist, ob die mündliche Prüfung zu wiederholen ist oder ob die Promotion abgelehnt wird. Die mündliche Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Ist der Bewerber zu promovieren, so setzt die Prüfungskommission unter besonderer Berücksichtigung der Noten der Gutachten der Dissertation die Gesamtnote der Promotion fest.

(3) Für die Gesamtnote der Promotion gilt § 9 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Das Prädikat *summa cum laude* darf nur bei Einstimmigkeit der Prüfungskommission vergeben werden.

(4) Bei Stimmengleichheit in der Prüfungskommission entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden dem Bewerber schriftlich durch den Dekan mitgeteilt.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, die Dissertation in gebundener Form der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Abweichungen der veröffentlichten Fassung von der angenommenen Fassung bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Gutachter.

(3) Der Bewerber hat auf seine Kosten dem Dekan die für die Prüfungsakten und die Gutachter erforderlichen Exemplare abzuliefern. Der Universitätsbibliothek der Universität Potsdam sind auf seine Kosten abzuliefern:

- (a) 30 Pflichtexemplare (Buch- oder Fotodruck)
oder
- (b) 10 Pflichtexemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
oder
- (c) 4 gebundene Exemplare auf haltbarem Papier bei Ablieferung einer elektronischen Version (in Abstimmung mit den Anforderungen der Hochschulbibliothek).

(4) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung eingereicht, so erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Bewerbers die Frist um höchstens ein Jahr verlängern.

(5) Die Vollziehung der Promotion setzt die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Im Fall von Absatz 3 Satz 2 (b) kann durch Beschluss des Promotionsausschusses Befreiung von diesem Erfordernis gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird und die Pflichtexemplare abgeliefert werden. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 14 Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht. Als Tag der Promotion gilt der Tag, an dem die mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.

(2) Die Promotionsurkunde enthält Namen, Geburtstag, Titel der Dissertation, die Gesamtnote und den Tag der Promotion. Die Urkunde trägt den Abdruck des Siegels der Universität und wird vom Dekan unterschrieben.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist der Bewerber berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(4) Die Fakultät führt ein Promotionsbuch, in das Name, Geburtstag und Geburtsort des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachter, die Gesamtnote und der Tag der Promotion eingetragen werden.

§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn

- (a) der Promovierte wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder
- (b) wegen einer Straftat verurteilt worden ist, bei deren Begehen er den Doktorgrad missbraucht hat, oder
- (c) der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Rektor zu hören. Dem Promovierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) in Anerkennung besonderer Verdienste um die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleihen.

(2) Auf Antrag eines hauptberuflich tätigen Professors der Fakultät bildet der Fakultätsrat eine Kommission zur Prüfung der wissenschaftlichen Verdienste des zu Ehrenden. Die Kommission besteht aus dem Dekan, fünf weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses, einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden. Die Bildung der Kommission ist allen Mitgliedern des Promotionsausschusses bekanntzugeben. Auf Antrag kann jedes Mitglied des Promotionsausschusses dieser Kommission angehören.

(3) Ein Vorschlag zur Durchführung der Ehrenpromotion bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Nach dem Vorliegen des Kommissionsvorschlages trifft der Fakultätsrat eine Entscheidung. Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde trägt den Abdruck des Siegels der Universität und wird vom Rektor und vom Dekan unterschrieben.

§ 18 Einsicht in die Promotionsakte

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat der Bewerber das Recht auf Einsichtnahme in alle Promotionsunterlagen.

§ 19 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Damit tritt die Promotionsordnung vom 15. Dezember 1994 (AmBek UP 1995 S. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Februar 2000 (AmBek UP S. 96), außer Kraft. Die Promotionsordnung vom 15. Dezember 1994 gilt weiter für Verfahren, die noch während der Geltungsdauer der alten Promotionsordnung begonnen wurden.